

02.08.00**R - Fz****Verordnung****des Bundesministeriums
der Justiz**

Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben nach dem Investitionsvorranggesetz auf den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin (Investitionsvorrangzuständigkeitsübertragungsverordnung - InVorZuV)**A. Zielsetzung**

Entsprechend den Vorgaben des Haushaltsausschusses sollen bis Ende 2000 die rechtlichen Voraussetzungen für eine Übertragung der laufenden Restaufgaben der BvS auf andere längerfristig angelegte Einheiten geschaffen werden. Dazu gehören auch die Aufgaben der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben im Zusammenhang mit dem Investitionsvorranggesetz. Die Frist zur Einleitung eines Investitionsvorrangverfahrens läuft am 31. Dezember 2000 aus. Die Abwicklung der anhängigen Verfahren wird jedoch noch längere Zeit in Anspruch nehmen.

B. Lösung

Die Zuständigkeiten der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben nach dem Investitionsvorranggesetz (InVorG) in Verbindung mit der Treuhandanstaltumbenennungsverordnung (TreuHumbenV) werden aufgrund der Verordnungsermächtigung des Artikel 14 Abs. 5 Satz 6 Nr. 3 des 2. Vermögensrechtsänderungsgesetzes (2. VermRÄndG) auf den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin oder von ihm zu ermächtigende Personen übertragen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden werden durch den Verordnungsentwurf nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

2. Vollzugsaufwand

Keiner

02.08.00

R - Fz

Verordnung

des Bundesministeriums
der Justiz

Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben nach dem Investitionsvorranggesetz auf den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin (Investitionsvorrangzuständigkeitsübertragungsverordnung - InVorZuV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (422) - 526 02 - In 8/1/00

Berlin, den 31. Juli 2000

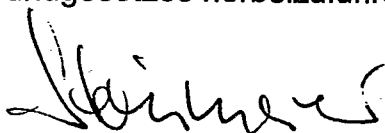
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Justiz zu erlassende

Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben nach dem Investitionsvorranggesetz auf den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin (Investitionsvorrangzuständigkeitsübertragungsverordnung – InVorZuV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

Verordnung
zur Übertragung der Zuständigkeiten der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte
Sonderaufgaben nach dem Investitionsvorranggesetz
auf den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin
(Investitionsvorrangzuständigkeitsübertragungsverordnung – InVorZuV)
vom

Auf Grund des Artikels 14 Abs. 5 Satz 6 Nr. 3 des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 7 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1823) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

§ 1

Die Zuständigkeiten der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben nach dem Investitionsvorranggesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (BGBl. I S. 1996) in Verbindung mit § 2 der Treuhandanstaltumbenennungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3913) werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2001 auf den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin oder von diesem zu ermächtigende Personen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Begründung:

A) Allgemeines

Die Sachzuständigkeit für Entscheidungen nach dem Investitionsvorranggesetz ist geteilt. Für Vermögenswerte von ehemaligen Treuhandunternehmen und Treuhandnachfolgeorganisationen ist sie bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben konzentriert, darüber hinaus liegt sie bei dem jeweils Verfügungsberechtigten der öffentlichen Hand und den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten.

Die Frist zur Einleitung von Verfahren nach § 4 des Investitionsvorranggesetzes ist durch Rechtsverordnung letztmalig bis zum 31. Dezember 2000 verlängert worden. Die Restaufgaben der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben werden ab 1. Januar 2001 daher im Wesentlichen in der Abarbeitung bereits anhängiger Verfahren und der Folgeverfahren insbesondere nach §§ 13, 14 und 15 Investitionsvorranggesetz bestehen. Da für sie kein großer Personalapparat mehr erforderlich und die Aufgabenerledigung durch die BvS zunehmend unwirtschaftlich wird, sollen die Aufgaben auf den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin konzentriert werden. Die Ermächtigung versetzt den Oberfinanzpräsidenten unter Wahrung seiner Verantwortlichkeit in die Lage, auf Personal mit entsprechendem know-how zurück zu greifen. Diese Verfahrensweise hat sich bei der Übertragung der Zuständigkeiten nach dem Vermögenszuordnungsgesetz bewährt.

Der Oberfinanzpräsident wird im Rahmen seiner neuen Zuständigkeit als Bundesbeamter tätig. Das Verwaltungsverfahren ist durch Gesetz geregelt und ohne Rücksicht darauf, ob es von dem Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin oder von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben durchgeführt wird, identisch. Der Bundeshaushalt wird nicht anders als bisher mit sämtlichen Kosten belastet.

B) Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1:

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 ist die Treuhandanstalt/ Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben im Rahmen ihrer Verfügungsbefugnis zuständig für die Erteilung von Investitionsvorrangbescheiden und sonstigen Entscheidungen des Investitionsvorrangverfahrens. Durch § 2 der Treuhandanstaltumbenennungsverordnung ist klargestellt worden, dass die Treuhandhandanstalt/ Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben im Zusam-

menhang mit Treuhandunternehmen umfassend zuständig ist, sowohl wenn die Vermögenswerte im Eigentum von umgewandelten Treuhandunternehmen stehen als auch, wenn Vermögenswerte der Treuhandunternehmen oder der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben bzw. Beteiligungen an den Treuhandunternehmen auf den Bund, Einrichtungen des Bundes oder eine Kapitalgesellschaft übertragen werden, deren sämtliche Geschäftsanteile oder Aktien sich unmittelbar oder mittelbar in der Hand des Bundes befinden.

Bereits nach der bisherigen Rechtslage orientiert sich die Zuständigkeit der Treuhandanstalt/Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in erster Linie an den Besonderheiten im Zusammenhang mit ehemals volkseigenen Unternehmen und nicht an der Verfügungsbefugnis. Die gesamte Zuständigkeit wird aufgrund der Verordnungsermächtigung des Artikel 14 Abs. 5 Satz 6 Nr. 3 des 2. Vermögensrechtsänderungsgesetzes (2. VermRÄndG), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1823) komplett auf den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin übertragen.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

29.09.00**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben nach dem Investitionsvorranggesetz auf den Oberfinanzpräsidenten der Oberfinanzdirektion Berlin (Investitionsvorrangzuständigkeitsübertragungsverordnung - InVorZuV)

Der Bundesrat hat in seiner 754. Sitzung am 29. September 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.